



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 5. April 2022
Bezug: Unser Schreiben vom
29. November 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6110-001133 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

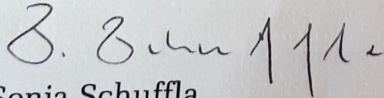
anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorbringen
eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen
(BMF) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der umfassenden und informativen
Erläuterungen des Fachministeriums geht der
Petitionsausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren
als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht
gegenteilig äußern.

Das Aktenzeichen wurde aus arbeitsorganisatorischen Gründen
geringfügig geändert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1054
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1054
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de
DATUM 1. April 2022

vorzimmer.pet2@bundestag.de

BETREFF **Einkommensteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 24. November 2021**

BEZUG Ihr Schreiben vom 29. November 2021 - Pet 2-20-08-6110-001133 -

GZ **IV C 5 - S 2295/19/10004 :001**

DOK **2022/0332465**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent schlägt vor, die Anwendung des Progressionsvorbehaltes für das Kurzarbeitergeld für die Jahre 2020 bis 2022 auszusetzen. Nach seiner Einschätzung werden Empfänger von Kurzarbeitergeld benachteiligt. So erhalten diese ein gegenüber dem ursprünglichen Nettogehalt gemindertes Kurzarbeitergeld und müssen darauf noch Steuern zahlen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die im Hinblick auf die Corona-Krise eingeführten befristeten Erleichterungen – wie auch beim Kurzarbeitergeld (z. B. steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld) - als wichtige Stütze der Beschäftigten erwiesen haben. Mit Hilfe der Kurzarbeit konnten in den vergangenen Monaten viele Arbeitsplätze gerettet und damit wertvolle Kenntnisse der Beschäftigten gesichert werden.

In diesem Zusammenhang gebietet jedoch das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dass die steuerliche Situation der Beschäftigten, die während der Corona-Krise Kurzarbeitergeld bezogen haben, mit der Situation derjenigen Arbeitnehmer, die kein Kurzarbeitergeld bezogen haben, sowie mit solchen Personen, die aus anderen Gründen Lohnersatzleistungen bezogen haben (z. B. Eltern- oder Mutterschaftsgeld), verglichen wird.

Auch wenn der Gesetzgeber prinzipiell einen relativ großen Gestaltungsspielraum hat, sprechen Gesichtspunkte der Steuergerechtigkeit gegen eine Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld. Denn auch die Beschäftigten in den Krankenhäusern, in Pflegeheimen oder ähnlichen „systemrelevanten“ Berufen, die während der Krise unter erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, unterliegen anders als Kurzarbeiter der vollen progressiven Besteuerung und der vollen Sozialabgabepflicht. Im Falle der Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld käme es somit zu einer Ungleichbehandlung. Denn Personen, die anstelle oder ggf. auch zusätzlich zum Arbeitslohn Lohnersatzleistungen beziehen, sind wirtschaftlich vergleichbar leistungsfähig wie solche Personen, die in insgesamt gleicher Höhe Arbeitslohn ohne Lohnersatzleistungen beziehen. So wird eine ungleich hohe Besteuerung durch die Anwendung einer unterschiedlichen Steuerprogression verhindert.

Würde der Progressionsvorbehalt für das Kurzarbeitergeld temporär ausgesetzt, müsste dies darüber hinaus einheitlich für sämtliche Arten von steuerfreien und dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegenden Lohnersatzleistungen (z. B. auch Arbeitslosen- oder Krankengeld) oder sogar für sämtliche dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte umgesetzt werden. Besserverdienende Arbeitnehmer mit (höheren) Kurzarbeitergeld-Bezügen und ggf. anderen Lohnersatzleistungen würden von einer Ausnahmeregelung beim Progressionsvorbehalt zudem überproportional stark profitieren. Das wäre gegenüber Beschäftigten mit kleinen und mittleren Einkommen, die durch Corona-bedingte Gehaltseinbußen belastet sind, ungerecht und verfassungsrechtlich problematisch.

Die konkreten steuerlichen Auswirkungen des Progressionsvorbehalts bei den betroffenen Arbeitnehmern hängen zudem in allen Fällen von deren ganz individuellen Verhältnissen ab. Dazu gehören insbesondere die Höhe des Kurzarbeitergeldes, die Steuerklasse, die Höhe der (Lohn-) Steuerabzüge, die Höhe anderer der Besteuerung unterliegender Einnahmen (einschließlich die eines Ehepartners) sowie die Höhe bestimmter Abzugsbeträge. Aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld ergibt sich also nicht immer auch automatisch eine Steuernachzahlung.

Der Gesetzgeber hat bereits im letzten Jahr eine zumindest vorübergehende Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld im Deutschen Bundestag intensiv erörtert und abgewogen. Aus Gleichbehandlungsgründen wurde letztlich keine Ausnahmeregelung beschlossen.

Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Belastungen durch Kurzarbeit in der Corona-Krise wurden hingegen gezielte leistungserhöhende und steuervergünstigende Maßnahmen beschlossen (durch das Sozialschutz-Paket II: gestaffelte Anhebung des Kurzarbeitergeldes sowie durch das „erste“ Corona-Steuerhilfegesetz und das Jahressteuergesetz 2020: Zuschüsse

des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2021 weitgehend steuer- und sozialversicherungsfrei). Geplant ist eine Verlängerung der Steuerfreiheit für Zuschusszahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz.

Dem Begehren des Petenten kann nicht nachgekommen werden. Die Stellungnahme des Petenten ist beigelegt.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.